

INFOS ZU SCHWANGERSCHAFT, MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

Da uns in letzter Zeit vermehrt Anfragen rund um die Themen Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit erreichen, geben wir hier noch einmal einen Kurzüberblick über Rechte und Pflichten rund um die Themen (und stehen natürlich weiterhin zur Beratung zur Verfügung).

Beschäftigungsverbot:

Wenn eine Lehrerin schwanger wird, sollte sie dies umgehend der Schulleitung (SL) melden (eine Frist dafür gibt es nicht!), da sie unter Fortzahlung des Gehaltes sofort vom Unterricht frei zu stellen ist, bis der Immunschutz durch den betriebsärztlichen Dienst (B.A.D) festgestellt und in einer Gefährdungsbeurteilung durch die SL mögliche Schutzmaßnahmen für die Schwangere geprüft wurden. Die Schulaufsicht entscheidet dann über die weitere Beschäftigung und spricht ggf. ein Beschäftigungsverbot aus. Der Einsatz an einem anderen „Arbeitsplatz“ in der Schule bleibt aber möglich.

Mutterschutz:

Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt dürfen Mütter nicht beschäftigt werden (Ausnahmen vor der Geburt sind erlaubt, nach der Geburt besteht ein zwingendes Beschäftigungsverbot). Sollte das Kind vor dem errechneten Termin geboren werden, wird der entsprechende Zeitraum an den Mutterschutz nach der Geburt angehängt, da die Zeit des Mutterschutzes vierzehn Wochen nicht unterschreiten darf.

Elternzeit:

Sowohl Mütter als auch Väter haben einen Anspruch auf jeweils 36 Monate Elternzeit (die parallel oder nacheinander von beiden Eltern genommen werden kann). Elternzeit muss nicht zwingend am Stück genommen werden; ein Anteil von 24 Monaten kann auch zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes liegen. Die Elternzeit muss bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen (später 13 Wochen) vorher angekündigt werden. Sowohl Verlängerungen als auch Verkürzungen sind möglich, so dass sich Eltern nicht bei der ersten Antragstellung für den gesamten Zeitraum der Elternzeit festlegen müssen.

Stillzeiten:

Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder täglich eine Stunde frei zu geben.

Teilzeit in der Elternzeit:

In der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung (bis zu 30 Zeitstunden im öffentlichen Dienst, also bis ca. $\frac{3}{4}$ der Lehrer*innenwochenstunden) möglich. Kolleg*innen in Elternzeit können sich aber auch selbst unterhalb der Hälfte ihrer Pflichtstunden vertreten.

Bedenken sollte man/frau allerdings: Während der Elternzeit (auch bei Teilzeit) erfolgt in der Regel keine Versetzung!

Rückkehr aus der Elternzeit/wohntnahe Einsatz:

Vorrangig gilt, dass auf Wunsch des/der Kolleg*in auch nach mehr als einjähriger Elternzeit die Rückkehr an den alten Dienstort anzustreben ist. Nach einer Elternzeit von einem Jahr und mehr (einschließlich Mutterschutzfrist) besteht aber in der Regel die Möglichkeit eines wohnortnahen Einsatzes. Wenn der Wunsch besteht, aus diesem Grunde die Schule zu wechseln, beteiligen sich Rückkehrer*innen am „normalen“ Versetzungsverfahren (sofern sie zum Schuljahresbeginn, bzw. im ersten Halbjahr eines Schuljahres wieder einsteigen wollen). Für Rückkehrer*innen gibt es aber auch ein zusätzliches Versetzungsverfahren, wenn sie im Laufe des zweiten Halbjahres ihren Dienst wieder aufnehmen wollen. In beiden Fällen gilt, dass man sich im Vorfeld der Versetzungsverfahren durch den Personalrat beraten lassen sollte.

VORBEREITUNGSDIENST IN TEILZEIT

Seit dem 01.11.2018 haben angehende Lehrer*innen die Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit zu absolvieren. Das Referendariat in Teilzeit kann aus familienpolitischen Gründen beantragt werden (§ 64 Abs. 1 Landesbeamtengesetz). Voraussetzung für die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines*r pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008).

Der **Ausbildungszeitraum** verlängert sich von 18 auf 24 Monate und die Unterrichtsverpflichtung wird von sechs auf acht Quartale gestreckt. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes reduzieren sich die Anwärterbezüge anteilig. Die Beihilfe bleibt davon unberührt und wird über die gesamte Dauer des Referendariats ungekürzt gewährt.

Die **Ausbildung im ZfsL** verändert sich im Teilzeitmodell kaum. Sie findet in den ersten drei Halbjahren in der regulären Struktur mit durchschnittlich sieben Wochenstunden statt. Im vierten Ausbildungshalbjahr ist eine Begleitung durch das Seminar in Form von Beratung und durch Unterrichtsbesuche vorgesehen mit dem Ziel, fachbezogen oder personenorientiert zu beraten. Größere Auswirkung hat das Teilzeitmodell auf den **schulischen Teil der Ausbildung**. Der bedarfsdeckende Unterricht wird entsprechend von vier auf sechs Quartale verteilt.

In den ersten drei Halbjahren findet die Ausbildung mit durchschnittlich neun Wochenstunden statt, im vierten Halbjahr dann mit 15 Wochenstunden. Drei vollständige Halbjahre mit durchschnittlich 6 Wochenstunden erteilen die Lehramtsanwärter*innen in Teilzeit dann selbstständigen Unterricht.

Der Antrag kann direkt mit der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst gestellt werden und gilt dann für die gesamte Ausbildungsdauer. Er kann aber auch innerhalb der ersten zwölf Monate des Referendariats gestellt werden, unmittelbar im Anschluss an den Mutterschutz, Elternzeit oder eine Pflegezeit. Einen Monat vor deren Ablauf endet die Antragsfrist. Das Teilzeitmodell gilt dann ebenfalls für die gesamte restliche Ausbildungsdauer.

AUGENUNTERSUCHUNGSTERMINE

Dem Hauptpersonalrat ist es gelungen, dass das Ministerium im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erstmalig Augenuntersuchungen als Vorsorgeuntersuchung für Bildschirmarbeitsplätze (G 37) für alle Lehrkräfte veranlasst. Dementsprechend wird es auch im Regierungsbezirk Detmold ein solches Angebot für alle Lehrkräfte geben.

Die Untersuchungen sollen in den Schulämtern in Paderborn, Minden, Detmold und Bielefeld durchgeführt werden und finden voraussichtlich im September und Oktober 2019 statt. Eine Anmeldung wird über das Online-Portal Terminland möglich sein.

Ein Nachweis eines Bildschirmarbeitsplatzes ist für diese Vorsorgeuntersuchung nicht notwendig. Eine Information wird an alle Schulen per Schulmail geschickt.

ANGEBOTE DER BEZIRKSREGIERUNG UND DES B.A.D BEI PSYCHOSOZIALEN BELASTUNGEN

Im Bezirk Detmold gibt es geschulte Beraterinnen und Berater, sog. soziale Ansprechpartner (SAP), an die sich alle Kolleginnen und Kollegen in privaten und beruflich schwierigen Lebenssituationen wenden können. Ein Aushang mit ihren Kontaktdaten müsste in jedem Lehrerzimmer hängen.

Zudem bietet das Land NRW seit letztem Jahr für alle Lehrkräfte eine Hotline bei psychosozialen Fragestellungen im beruflichen und privaten Kontext an. Die Hotline „**SprechZeit**“ ist unter der Nummer **0800 0007715** täglich 24 Stunden lang erreichbar.

Weiterhin können auch Angebote einer **Supervision – kollegialen Fallberatung** in Anspruch genommen werden. Im ersten Halbjahr 2019 stehen für unseren Bezirk insgesamt 50 Termine für alle Schulformen zur Verfügung. Außerdem bietet der B.A.D sogenannte offene Supervisionsgruppen für interessierte Lehrkräfte an. Bei Interesse oder Fragen können Sie sich an die Bezirksregierung oder an die B.A.D GmbH wenden.

Termin: Dienstbesprechung für
**Ansprechpartnerinnen für
Gleichstellungsfragen:
28.03.2019** in der Bezirksregierung Detmold

BEFÖRDERUNGSSTELLEN 2019 BEURTEILUNGSVERFAHREN 1. BEFÖRDERUNGSAMT

Auch in diesem Frühjahr sind in unserem Kapitel über 70 Beförderungsstellen ausgeschrieben. Bis zum 20.03.19 besteht die Möglichkeit, sich bei STELLA über die Ausschreibungen zu informieren und sich zu bewerben. Nach der Bewerbung und der Prüfung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen durch die Dienststelle beginnt das Beurteilungsverfahren. Die Bewertung wird nicht mehr als Freitext verfasst, sondern erfolgt über 5 Beurteilungsmerkmale und die Vergabe von Punkten.

Die Schulleitung führt die Beurteilung durch. Als Erkenntnisquellen dienen zwei Unterrichtsbesuche und ein Beurteilungsgespräch. Das Gespräch soll eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und sich an den Beurteilungsmerkmalen orientieren

Unterrichtsbesuche sind mindestens zwei Wochen vorher anzumelden (Tag, Fach, Lerngruppe, gewünschte Unterlagen). Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubungen aus familiären Gründen dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Die Beurteilung wird mit einem Gesamturteil abgeschlossen und soll einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Nach Abschluss des Verfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte ist die Beurteilung der Lehrkraft als Abschrift zu übergeben. Das Verfassen einer Gegenäußerung steht dem Beurteilten frei.

BASS ONLINE FREI VERFÜGBAR

Die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) des Landes Nordrhein-Westfalen steht allen Interessierten ab sofort frei zugänglich online zur Verfügung. (<https://bass.schulwelt.de/>) Eine Anmeldung mit Nutzerkennung ist nicht mehr erforderlich. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt per E-Mail zu abonnieren.

VERTRETUNGSKONZEPTE IM GEMEINSAMEN LERNEN

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Schulen ihres Bezirks darauf hingewiesen, dass schulinterne Vertretungskonzepte an die Bedingungen des gemeinsamen Lernens angepasst werden sollen. Der Personalrat unterstützt diesen Vorschlag, da so klar geregelt werden kann, wie Sonderpädagog*innen im Vertretungsfall eingesetzt werden oder wie mit Doppelbesetzungen umgegangen werden soll.

Immer aktuell informiert
<http://www.personalrat-ge-dt.de>